
VERORDNUNG
zum Abwasserreglement
der Einwohnergemeinde Allschwil

vom 11. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

A. Technische Vorschriften und Richtlinien	3
Art. 1 Gesetzgebung des Bundes	3
Art. 2 Gesetzgebung des Kantons	3
Art. 3 Erlasse der Gemeinde Allschwil	3
Art. 4 Technische Normen und Richtlinien	3
B. Anschlussgesuch, Bewilligung und Abnahme	3
Art. 5 Anschlussgesuch und Planbeilagen	3
Art. 6 Bewilligung	4
Art. 7 Versickerungsanlagen	4
Art. 7 ^{bis} Anschlussleitungen	4
Art. 8 Bauausführung, Bauaufsicht	4
Art. 9 Schlussabnahme	5
Art. 9 ^{bis} Retention	5
C. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	5
Art. 10 Rückstau	5
Art. 11 Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen	5
Art. 12 Kontrollschacht	5
Art. 13 Einleitungsverbot	5
Art. 14 Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen	6
Art. 15 Sanierungsfristen	6
Art. 16 Anpassung privater Abwasseranlagen	6
Art. 17 Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen	6
D. Ausrichtung von Beiträgen	6
Art. 18 Beiträge der Gemeinde	6
E. Erhebung von Beiträgen und Gebühren	7
Art. 19 ...	7
Art. 19 ^{bis} Anschlussbeiträge	7
Art. 20 Gebührenminderung	7
Art. 21 Bauwasser	7
Art. 22 Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	7
Art. 23 Zahlungsmodalitäten	7
Art. 24 Ermittlung der Regenwassermenge	7
Art. 25 Ermittlung der Schmutzwassermenge	8
Art. 25 ^{bis} Mutationen	8
Art. 26 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	9
Anhang	10

Der Gemeinderat der Gemeinde Allschwil erlässt, auf Grundlage und im Rahmen des Abwasserreglements vom 29. November 2006 die nachstehende Verordnung:

A. Technische Vorschriften und Richtlinien

Art. 1 Gesetzgebung des Bundes

Es sind folgende Bundesbeschlüsse anzuwenden:

- a. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991¹
- b. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor Wasser gefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998²

Art. 2 Gesetzgebung des Kantons

Es sind folgende Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft anzuwenden:

- a. Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003³
- b. Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005⁴

Art. 3 Erlasse der Gemeinde Allschwil

Es sind folgende Erlasse der Gemeinde Allschwil anzuwenden:

- a. ...⁵
- b. Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Allschwil, vom Regierungsrat genehmigt am 1. Dezember 2009⁶
- c. Abwasserreglement vom 29. November 2006

Art. 4 Technische Normen und Richtlinien

Folgende technische Normen, Richtlinien und Projektierungsgrundsätze sind verbindlich:

- a. Schweizer Norm SN 592 000 «Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung»
- b. VSA-Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung (Ausgabe 1992)
- c. VSA-Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (Ausgabe 2002)
- d. SIA-Norm 190 «Kanalisation»
- e. VSA/SSIV-Zulassungsempfehlungen für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheidenanlagen für die Liegenschaftsentwässerungen
- f. Vom Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft herausgegebene Richtlinien und Merkblätter

B. Anschlussgesuch, Bewilligung und Abnahme

Art. 5 Anschlussgesuch und Planbeilagen

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer privaten Abwasseranlage ist ein Gesuch auf amtlichem Formular mit den erforderlichen Beilagen bei der Gemeindeverwaltung Allschwil einzureichen.

² Das Gesuch und die Beilagen sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, der Bauherrschaft und dem Projektverfasser oder der Projektverfasserin zu unterzeichnen.

¹ SR 814.20

² SR 814.202, aufgehoben mit Beschluss des Bundesrates vom 18. Oktober 2006 (AS 2006 4291 ff.).

³ GS 35.0375

⁴ GS 35.0766

⁵ Aufgehoben am 4. Juli 2012, GRB 422, mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

⁶ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³ Für Sanierungen ohne Änderungen an der Entwässerungsanlage (insbesondere Inlining) im Sinne von § 12 Abs. 1 Abwasserreglement kann auf die Einreichung eines Gesuchs verzichtet werden.⁷

Art. 6 Bewilligung

¹ Bewilligungs- und Vollzugsbehörde der Gemeinde ist die für den Tiefbau zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.

² Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Verwendung von anderen Baumaterialien oder anderen Maschinenteilen sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Abwasseranlagen wirksame Änderung.

³ Für die Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit der Kanalisationsbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes für Baubewilligungen⁸.

Art. 7 Versickerungsanlagen

¹ Als Versickerungsanlagen werden alle Anlagen zur oberflächlichen oder unterirdischen Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser bezeichnet.

² Die Versickerungsleistung ist in der Regel durch geologische Gutachten oder Versickerungsversuche nachzuweisen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.

³ Für die Versickerung von Flächen unter 15 m² kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis gemäss Abs. 2 verzichten.

Art. 7^{bis9} Anschlussleitungen

¹ Neue Wohn- oder Gewerbegebäude sind in der Regel mit einer eigenen Anschlussleitung direkt an die öffentliche Abwasserleitung anzuschliessen.

² Ein indirekter Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen über ein benachbartes Grundstück ist nur erlaubt, wenn:

- a. das Grundstück nicht an eine Parzelle mit einer öffentlichen Abwasserleitung angrenzt;
- b. ein direkter Anschluss aus technischen Gründen nicht zumutbar ist.

³ Dauerhaft stillgelegte Anschlussleitungen sind an der öffentlichen Abwasserleitung zu verschliessen.

Art. 8 Bauausführung, Bauaufsicht

¹ Die Projektierenden und Ausführenden sind verpflichtet, die von der Gemeinde erteilten Auskünfte über Abwasseranlagen und Anschlussvoraussetzungen an Ort und Stelle technisch zu überprüfen, bevor mit der Projektierung und den Bauarbeiten begonnen wird.

² Die genehmigten Projektpläne sind der Bewilligungsbehörde während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten.

³ Die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen haben mittels Kernbohrungen zu erfolgen und dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Die Anschlussmuffen an die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Bewilligungsbehörde kontrollieren zu lassen.

⁵ Die Abwasseranlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Bewilligungsbehörde die Einwilligung hierzu erteilt hat.

⁶ Die privaten Abwasserleitungen sind von der öffentlichen Abwasserleitung bis zum ersten Kontrollschacht durch den Geometer einmessen zu lassen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder Grundeigentümerin.¹⁰

⁷ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁸ SGS 400 § 132

⁹ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁰ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Art. 9 Schlussabnahme

¹ Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes in zweifacher Ausfertigung beizulegen, die genau und massgerecht der ausgeführten Abwasseranlage zu entsprechen haben.

^{1bis} Die Kontrolle umfasst eine visuelle Prüfung der ausgeführten Anlagen gemäss den bewilligten Plänen. Die Überprüfung der korrekten Ausführung bezüglich der Dichtheit, der Gefällsverhältnisse und generell der qualitativ sauberen Ausführung ist Aufgabe des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin.¹¹

² Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen nebst der üblichen Kontrolle weitere Massnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien umfassend zu überprüfen.

³ Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll erstellt.

Art. 9^{bis12} Retention

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin ist verpflichtet, Retentionsmassnahmen auf der Liegenschaft zu ergreifen, wenn die an diesem Ort vorgegebene maximal zulässige Abflussspitze überschritten wird.

² Die maximalen Abflussspitzen sind in einem Situationsplan gebietsweise vorgegeben.

³ Die Grundlagen zur Berechnung der massgebenden Abflussspitze werden vom Gemeinderat in technischen Weisungen festgelegt.

C. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 10 Rückstau

¹ Befinden sich Räume in der Rückstauhöhe der öffentlichen Abwasseranlagen, so sind deren Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen mit sichernden Massnahmen auszurüsten.

² Die Mehrkosten für die Anlage und den Betrieb von Rückstausicherungen, Abwasserpumpen und dergleichen sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zu tragen. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Reduktion oder Erlass der Anschlussbeiträge.

Art. 11 Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen

Die Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen oder einzelner Teile davon darf erst nach deren Abnahme und Freigabe durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Art. 12 Kontrollschacht

¹ Alle privaten Abwasseranlagen mit einem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sind in der Nähe der Grundstücksgrenze mit einem Kontrollschacht zu versehen.

² Bei bestehenden privaten Abwasseranlagen ist dieser Kontrollschacht dann zu erstellen, wenn die Anschlussleitung saniert oder die öffentliche Abwasseranlage im Anschlussbereich erneuert wird.

³ Die Kosten für die Erstellung des Kontrollschachtes sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zu tragen.

Art. 13 Einleitungsverbot

¹ In die Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der Kläranlage, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Der Einbau und Betrieb von Küchenabfall-Zerkleinerern (auch «Küchenmühlen» genannt) ist nicht gestattet.

¹¹ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹² Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Art. 14 Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen

¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Reinigungsmitteln ist auf Allmendgebieten untersagt. Es ist nur auf Flächen von privaten Grundstücken gestattet, die in eine Mischwasser- oder in eine Schmutzwasserleitung entwässert werden.

² Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur in Anlagen vorgenommen werden, die vom Kanton bewilligt und für die Vorbehandlung des Abwassers ausgerüstet sind.

Art. 15 Sanierungsfristen

¹ Die Frist für die Sanierung von Anlagen, welche die gesetzlichen oder technischen Anforderungen nicht erfüllen, beträgt zwei Jahre.¹³

² Verursacht eine Anlage, welche die gesetzlichen oder technischen Anforderungen nicht erfüllt, übermässige Immissionen, so kann der Gemeinderat die Sanierungsfrist verkürzen.¹⁴

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Sanierungsfrist um maximal 2 Jahre verlängert werden.

Art. 16 Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Eine Anpassung der privaten Abwasseranlagen wird dann als verhältnismässig erachtet, wenn:

- a. der An- oder Umbau bewilligungspflichtige Änderungen an den privaten Abwasseranlagen auslöst und
- b. der für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen benötigte Aufwand weniger als 20 % des Kostenaufwandes für den gesamten An- oder Umbau beträgt.

² Grundstücke, auf denen das unverschmutzte Abwasser weder versickert noch zurückgehalten werden kann und in das öffentliche Mischwassersystem einzuleiten ist, sind von der Anpassungspflicht auf das Trennsystem ausgenommen.

Art. 17 Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen

¹ Plant die Gemeinde die Sanierung einer öffentlichen Abwasseranlage, kann sie auf ihre Kosten den Zustand der an diesen Abschnitt angeschlossenen privaten Abwasseranlagen überprüfen lassen.

² Sofern die untersuchten privaten Abwasseranlagen die gesetzlichen oder technischen Anforderungen nicht erfüllen, erstellt die Gemeinde auf ihre Kosten und in Absprache mit den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen ein Sanierungskonzept inkl. Kostenschätzung.¹⁵

^{2bis} Erfolgt die Sanierung der privaten Anschlussleitungen gemäss dem Sanierungskonzept der Gemeinde, kann auf die Einreichung eines Kanalisationsgesuchs verzichtet werden.¹⁶

³ Erfolgt die Sanierung der privaten Anschlussleitung gleichzeitig und in Koordination mit den Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Ausführung des privaten Anschlusses an den Hauptkanal (Anschlussmuffe oder Robotereinbindung).

D. Ausrichtung von Beiträgen

Art. 18 Beiträge der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe des Gemeindebeitrages gemäss § 18 des Abwasserreglements für die freiwillige Umrüstung bestehender befestigter Flächen im Anhang zu dieser Verordnung fest.

^{1bis} Das Gesuch um Beitragszusicherung ist mit dem Kanalisationsgesuch einzureichen.¹⁷

² Die Beitragszusicherung erfolgt bei Erteilung der Kanalisationsbewilligung.

³ Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt innert 30 Tagen nach der Schlussabnahme und bei Vorliegen der Schlussabrechnung der Investitionen.¹⁸

¹³ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁴ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁵ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁶ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁷ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

¹⁸ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

E. Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Art. 19 ...¹⁹

Art. 19^{bis}²⁰ Anschlussbeiträge

¹ Eine stillgelegte und von den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft abgetrennte Anschlussleitung kann in Bezug auf § 24 Abs. 3 des Abwasserreglements nicht als vorbestandener Anschluss geltend gemacht werden.

² Für den vorübergehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen werden keine Anschlussbeiträge erhoben, sofern die Anschlussleitung spätestens zwei Jahre nach bewilligtem Kanalisationsgesuch wieder stillgelegt und von den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft abgetrennt wird. Der vorübergehende Anschluss kann durch erneute Einreichung eines Kanalisationsgesuchs einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Art. 20 Gebührenminderung

An Versickerungsanlagen angeschlossene versiegelte Flächen sind nur dann bei den jährlichen Regenwassergebühren abzugsberechtigt, wenn das Anspringen des Überlaufs eine Jährlichkeit von mindestens $z = 5$ aufweist.

Art. 21 Bauwasser

Für den Bauwasserverbrauch wird keine Abwassergebühr erhoben.

Art. 22 Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

¹ ...²¹

² Die Gebühren gemäss Ziffer 1 sind auch dann geschuldet, wenn das Gesuch von der Bewilligungsbehörde abgelehnt oder von der Bauherrschaft vor oder nach dem Bewilligungsentscheid zurückgezogen wird.

³ Die Rechnungsstellung für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen erfolgt in der Regel nach Durchführung der Schlussabnahme.

Art. 23 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussbeiträge und die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben; der Zinssatz entspricht demjenigen für Verzugszinsen bei der Gemeindesteuer.

³ ...²²

⁴ Bei unbenutztem Verfall der Kanalisationsbewilligung wird der Anschlussbeitrag zinslos zurückerstattet.

Art. 24 Ermittlung der Regenwassermenge

¹ Die für die Regenwassergebühr massgebende Regenwassermenge berechnet sich durch Multiplikation des Modellwertes für die versiegelte Fläche der Parzelle mit der jährlichen Regenwassermenge von 1'000 mm pro Jahr.²³

^{1bis} Der Modellwert ist ein Näherungswert für die versiegelte Fläche einer Parzelle. Er berechnet sich wie folgt:

a. Bei Strassenparzellen: der Modellwert entspricht der Parzellenfläche. Als Strassenparzelle gilt eine Parzelle, welche gemäss kommunalem Strassennetzplan als Strasse oder Weg klassiert ist.

¹⁹ Aufgehoben am 4. Juli 2012, GRB 422, mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

²⁰ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²¹ Aufgehoben am 4. Juli 2012, GRB 422, mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

²² Aufgehoben am 4. Juli 2012, GRB 422, mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

²³ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

- b. Bei Parzellen in den Gewerbebezonen, in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen, in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sowie bei Parzellen mit Quartierplanpflicht mit hauptsächlich gewerblicher Nutzung: der Modellwert entspricht der Parzellenfläche multipliziert mit dem Faktor 0.75.
- c. Bei Parzellen in den übrigen Zonen: der Modellwert entspricht der gesamten Gebäudefläche (inkl. Nebengebäuden) gemäss Grundbuch multipliziert mit dem Faktor 1.72.
- d. Bei Parzellen mit gemischter Zonenzugehörigkeit gemäss lit. a) bis c): der Modellwert berechnet sich aus der Addition der Modellwerte der einzelnen Teilflächen der Parzelle gemäss lit. a) bis c).
- e. Bei ausserhalb der Bauzone liegenden Parzellen: der Modellwert entspricht den effektiv an die Abwasserleitung angeschlossenen versiegelten Flächen.
- f. Bei nur teilweise innerhalb der Bauzone liegenden Parzellen: der Modellwert berechnet sich aus der Addition der Modellwerte gemäss lit. a) bis e).²⁴

² Der berechnete Modellwert darf die effektive Grundstücksfläche nicht übersteigen.²⁵

³ Sofern die tatsächlich an die Abwasserleitung angeschlossene versiegelte Fläche einer Parzelle kleiner als 30% des gemäss Abs. 2 berechneten Modellwertes ist, wird die Parzelle von der Regenwassergebühr befreit.²⁶

⁴ Die tatsächlich an die Abwasserleitung angeschlossene versiegelte Fläche berechnet sich aus der Summe aller versiegelten Teilflächen, welche an die öffentlichen Abwasserleitungen angeschlossen sind. Als nicht versiegelt gelten:

- a. Befestigte Beläge auf natürlichem Untergrund, wenn sie aus wasserdurchlässigen Materialien bestehen (z.B. Sickersteine, Sickerbeläge)
- b. Sandplätze von Tennisanlagen und dergleichen
- c. Dachbegrünungen, wenn die Substratmächtigkeit grösser als 12 cm ist.²⁷

⁵ Wird Regenwasser von versiegelten Flächen auf Flächen gemäss Abs. 4 lit. a) bis c) abgeleitet, so gelten diese Flächen dennoch als versiegelt und an die öffentliche Abwasserleitung angeschlossen.²⁸

⁶ Für die Erhebung der Regenwassergebühr ist die rechtskräftige Kanalisationsbewilligung verbindlich.²⁹

Art. 25 Ermittlung der Schmutzwassermenge

¹ Die Ermittlung der Schmutzwassermenge richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzverordnung³⁰.

² Bei Fehlen einer geeigneten Messeinrichtung für die Ermittlung der verbrauchten Wassermenge, die von einer privaten Wasserversorgung bezogen wurde, nimmt die Bewilligungsbehörde eine Einschätzung vor.

³ Der Nachweis über die Schmutzwassermenge, welche nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde, ist von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten in überprüfbarer Form zu erbringen, bei Dauerzustand mittels einer von der Gemeinde anerkannten Messeinrichtung (Wasserzähler).

Art. 25^{bis}³¹ Mutationen

¹ Mutationen bei den Eigentumsdaten oder den Bemessungsgrundlagen der Regenwasser- oder Schmutzwassergebühr werden nach folgenden Stichtagen vorgenommen:

- a. Bei neuen oder mutierten Parzellen: per Datum des Eintrags der Mutation im Grundbuch.
- b. Bei Wechsel des Grundeigentümers bzw. Grundeigentümerin: per Datum der Eigentumsübertragung gemäss Grundbuch.
- c. Bei Neubauten oder Abänderung von Abwasseranlagen: per Datum der Kanalisationsabnahme.

²⁴ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁵ Fassung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁶ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁷ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁸ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

²⁹ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

³⁰ SGS 782.11 §§ 15 ff.

³¹ Ergänzung vom 4. Juli 2012, GRB 422, in Kraft seit 1. Januar 2013.

- d. Bei Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen: per Datum der Vollzugsmeldung durch den Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin.
- e. Bei Änderung der Bauzone: per 1. Januar des Folgejahres
- f. Übrige Veränderungen: per Datum der Veränderung der Bemessungsgrundlagen der jährlichen Gebühr.

² Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, Mutationen gemäss Abs. 1 mit Angabe der entsprechenden Wasserzählerstände der Gemeindeverwaltung umgehend und unaufgefordert schriftlich zu melden. Für nicht rechtzeitig gemeldete Mutationen kann eine Administrationsgebühr erhoben werden.

³ Können der Zeitpunkt des Stichtages der Mutation oder der Berechnungsgrundlagen der jährlichen Gebühren nicht mehr eindeutig festgestellt werden, nimmt die Gemeindeverwaltung eine Einschätzung vor.

Art. 26 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Beschluss Nr. 569 in Kraft am 1. August 2007.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident	Verwalter
Dr. Anton Lauber	Max Kamber

Anhang

Beitragsordnung für Leistungen der Gemeinde

Gestützt auf § 18 des Abwasserreglements und in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung zum Abwasserreglement wird festgelegt:

¹ Der Ansatz für Beiträge an befestigte Flächen, die nach der Umrüstung einer privaten Abwasseranlage gemäss den Vorgaben des GEP der Versickerung, dem Trennsystem oder direkt einem Gewässer zugeführt werden, beträgt:

CHF 20.00 pro m² umgerüstete befestigte Fläche.

² Der Ansatz für Beiträge an befestigte Flächen, die nach der Umrüstung einer privaten Abwasseranlage gemäss den Vorgaben des GEP einer Retentionsanlage zugeführt werden, beträgt:

CHF 10.00 pro m² umgerüstete befestigte Fläche.

Die Ansätze treten mit Beschluss Nr. 569 in Kraft am 1. August 2007.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident Verwalter
Dr. Anton Lauber Max Kamber